

Damit war die Länge und die Art des Gebetes wie bisher dem Belieben der Gläubigen anheim gegeben. Um aber den ange deuteten Mißbräuchen vorzubeugen, mußte eine *einschränkende Erklärung* folgen: es müssen aber wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. sein. Damit kann aber nur die *Länge*, nicht die Art der Gebete gemeint sein. Wäre darunter nämlich auch die Art der Gebete verstanden, dann hätten wir von „*de more*“ keine einschränkende Erklärung, sondern das *gerade Gegenteil* von dem, was bis jetzt üblich war. Die Stelle hat also folgenden Sinn: Zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses müssen die Gläubigen nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Wie gewöhnlich können sie dabei die *Art* der Gebete selbst bestimmen; der *Länge* nach aber müssen die Gebete wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. entsprechen.

Abgesehen von diesen Ausführungen kommt man noch zu demselben Resultat durch Anwendung des Grundsatzes: *odiosa sunt restringenda*. Man muß also den Sinn dieser Stelle in den A. A. S. so weit einschränken, als es möglich ist, ohne ihr Gewalt anzutun. Deshalb erhebt sich die Frage, ob man die Stelle „*idest saltem sexies Pater etc.*“ überhaupt noch ungezwungen so erklären könne, daß damit nur etwas bezüglich der Länge, nicht bezüglich der Art der Gebete bestimmt worden sei. Die Antwort hierauf kann nur bejahend sein. Der Beweis ergibt sich aus einer Bestimmung, die fast zu derselben Zeit wie die vorliegende erlassen wurde. Über die Gebete, die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses nötig waren, heißt es nämlich: „*Ex communi autem sententia officio huic satisfacit quicumque orationem dominicam, salutationem angelicam et doxologiam quinque recitaverit.*“<sup>1)</sup> Nach allgemeiner Ansicht wird hier nur etwas über die *Länge*, nicht aber über die Art der Gebete gesagt. Ebensogut kann man aber auch den Erlaß über den Portiunkula-Ablaß in demselben Sinne erklären. In demselben wird eine bestimmte Vorschrift gegeben über die *Länge*, nicht aber über die *Art* der Gebete.

Demnach haben auch diejenigen, welche in der Vergangenheit zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht gerade „Vaterunser“ gebetet haben, denselben gewonnen und sie können ihn auch in Zukunft gewinnen, vorausgesetzt, daß die Gebete nur die *Länge von sechs Vaterunser*, *Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater haben*.

Münster (Westf.). P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

**IX. (Die verregnete Fronleichnamsprozession.)** Da gab's einmal einen recht regnerischen Fronleichnamsvormittag. Der brachte die Herren Pfarrer etwas in Verwirrung. Der eine und

<sup>1)</sup> A. A. S. 1924 (XVI), p. 342.

andere *wartete nach dem Amte* etwas zu und hielt die Prozession eine Viertel- oder halbe Stunde nach dem Amte, als es etwas aufhellte. Andere verschoben die Prozession auf den *Nachmittag*. Noch andere hielten sie einfach am folgenden *Sonntag* innerhalb der Oktav, natürlich mit demselben Ritus (vier Altäre u. s. w.). So gab's in der Gegend einen rechten Wirrwarr und es wurde an die Linzer Quartalschrift das Ersuchen um Lösung der Schwierigkeit gestellt.

Alle diese verschiedenen Pfarrer haben nach ihrer Überzeugung richtig gehandelt; der Fragesteller ist der Ansicht, daß, da das Rituale Romanum nirgends eine Vorsorge für solche Ausnahmsfälle trifft, pflichtmäßig die Prozession überhaupt *auszufallen* habe. — Wie bei allen solchen Fällen ist zuerst das Gesetz, dann die rechtmäßige Gewohnheit zu befragen. — Das Gesetz, in unserem Falle das Rituale, spricht freilich nur vom Normalfall, wo die Prozession nach dem Amte möglich ist. In Tit. IX, cap. 5 (neue Ausgabe, Rom 1925) wird in der einleitenden Rubrik bemerkt, daß der Altar und die Straßen in geziemender Weise geschmückt werden sollen. Später ist die Rede davon, daß die Gesänge dauern sollen, solange die Prozession geht, woraus zu schließen ist, daß das Rituale eine Prozession *außer* der Kirche im Auge hat, also als das Normale betrachtet. Den deutschen Brauch mit den vier Altären und Initien kennt ja das römische Rituale überhaupt nicht. — Das Gesetz verlangt nun eine vernünftige Auslegung. Die Hauptsache ist die Prozession. Kann sie aus einem vernünftigen Grunde nicht aus der Kirche *hinaus*, so ist das Nächstliegende, sie *innerhalb* der Kirche abzuhalten. Eine Entscheidung der Ritenkongregation (n. 3488) für Mexiko, wo der Brauch herrscht, die Prozession am Abend des Fronleichnamstages zu halten, schreibt für die Kathedralkirchen vor, wenigstens eine kleine Prozession nach dem Amt *in* der Kirche zu halten. Das ist eben das Nächstliegende. Hier muß nun weiter die Gewohnheit befragt werden. Es gibt ja doch in jeder Diözese alteingesessene Bräuche, die (unter den für Gewohnheiten überhaupt gültigen Regeln) richtunggebend bleiben. Vielfach wird gewohnheitsgemäß bei Regen die Fronleichnamsprozession *in der Kirche* gehalten. Das Verschieben der Prozession käme nur dann in Betracht, wenn auf ein sicheres Aufhören des Regens in aller nächster Zeit gerechnet werden kann. Unter dieser Voraussetzung wird ein *kleiner* Aufschub noch zu rechtfertigen sein. Die Verschiebung auf den Nachmittag kann der Pfarrer nur dann vornehmen, wenn es so Diözesanbrauch ist; auf eigene Faust hat er absolut kein Recht, eine liturgische Neuerung einzuführen. Dasselbe gilt von der Verlegung auf den Sonntag in der Oktav. — Etwas anderes ist es in Gegenen, wo gewohnheits-

rechtlich die Prozession am Sonntag in der Oktav gehalten wird. Da kann vielleicht auch in einer Pfarre, wo an sich die Prozession schon am Festtag selbst gehalten wird, bei absoluter Unmöglichkeit, sie in der Kirche zu halten, eine Verschiebung auf den Sonntag Platz greifen, obwohl ich es kaum recht empfehlen möchte.

Zusammenfassend sei gesagt: *An sich* hat die Prozession nach dem Amt des Fronleichnamstages stattzufinden, und zwar geht sie aus der Kirche *hinaus*. Ist dieses Hinausziehen wegen Regen unmöglich, so kommt zunächst in Betracht entweder ein wenig (!) abwarten, bei geradezu sicherer Aussicht von baldiger Besserung, wenn sozusagen schon die Sonne durch die letzten Regentropfen durchscheint, oder am sichersten und entsprechendsten die Prozession *innerhalb der Kirche*. Ist die Kirche aber derart klein, daß ein Umgang in derselben auch in kleinem Umfang nicht möglich ist, etwa nur der Pfarrer mit der allernächsten Assistenz (eventuell unter Zuhilfenahme von Notaltären, wie man sie ja auch auf der Straße aufbaut!), dann freilich hat die Prozession einfach zu *unterbleiben*, außer, die Diözesangewohnheiten lassen allgemein eine weitere Verschiebung (auf den Nachmittag? wird kaum der Fall sein) oder (vielleicht?) auf den nächsten Sonntag zu, aber gewiß nicht mehr weiter, wenn es auch dann wieder regnet.

Rom (S. Alfonso).

P. Josef Löw C. Ss. R.

**X. (Vom Direktorium.)** Da ist in der Stadt X. ein Asyl, das Freimaurer gestiftet haben und erhalten. Es sind aber trotzdem dort katholische Schwestern zur Leitung angestellt. In der Kapelle des Asyls lesen für gewöhnlich Priester des Ordens A. die heilige Messe, nur einen Tag der Woche ausgenommen. Die Priester eines anderen Ordens B. haben die Schwestern beichtzuhören und lesen an diesem einen Wochentag dann selber die heilige Messe im Asyl. Diese Ordensleute B. halten auch die abendliche Mai-, Juni-, Rosenkranzandacht. Beide Orden, A. und B., haben eigenes Direktorium. Nun halten sich die einen im Asyl an ihr eigenes Ordensdirektorium, die anderen aber ans Diözesandirektorium.

Die Grundlage über die Verpflichtung der Direktoren bildet das Generaldekret der Ritenkongregation vom 9. Juli 1895 (3862). Hier wird bestimmt, daß sich alle Priester, seien es Welt- oder Ordenspriester, in einer Kirche oder öffentlichen (halböffentlichen) Kapelle nach dem dieser Kirche (Kapelle) eigenen Direktorium zu richten haben, außer, es sei ein Tag mit einem Ritus unter duplex, wo es jedem Fremden freisteht, rubrikengemäß die Tagesmesse oder eine zulässige Votivmesse zu nehmen.